

Über die BA-Geschäftsstelle Ost
An den Vorsitzenden des BA 15
Trudering-Riem
Herrn Otto Steinberger
Friedenstraße 40
81660 München

**Städtische Friedhöfe München Betrieb Friedhöfe,
Krematorium und Grabmalbüro
RGU-SFM-B-V**

Postanschrift: Damenstiftstr. 8, 80331 München
Telefon Zentrale: 089 23199-01
Büroanschrift: Damenstiftstr. 8
Sachbearbeitung: , Zimmer: 301
Telefon Durchwahl: 089 23199307
Telefax: 089 23199314
E-Mail: sfm-betrieb.rgu@muenchen.de
Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Do 13-15 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.02.2018

Zum Beispiel Waldfriedhof Haar: Radeln erlauben;
BA-Antrags Nr. 14-20 / B 04462 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 –
Trudering-Riem vom 18.01.2018

Sehr geehrter Herr Steinberger,

das Direktorium hat den o. g. Antrag den Städtischen Friedhöfen München zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 12 Abs. 3 der Bezirksausschusssatzung sowie des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO.

Der Bezirksausschussantrag Nr. 14-20 / B 04462 greift den Antrag der CSU-Fraktion des Bezirksausschusses (BA) 15 – Trudering-Riem vom 18.01.2018 auf. Der Antrag fordert die Stadtverwaltung auf, zu prüfen, ob man dem Beispiel der Gemeinde Haar folgen und am Friedhof Riem das „Radeln in Schrittgeschwindigkeit“ freigeben könnte. Das Verbot für Radfahrer träfe vor allem ältere und mobilitätseingeschränkte Fahrer und passe nicht mehr in unsere Zeit. Die Gemeinde Haar habe für ihren Waldfriedhof eine pragmatische Lösung gefunden, die sich auch für den ebenso weitläufigen Friedhof Riem eignen könnte.

Die Städtischen Friedhöfe München dürfen Ihnen hierzu mitteilen, dass die Besucherinnen und Besucher die Friedhöfe als sichere Orte sehen, auf denen sie sich gefahrlos bewegen können. Diese Sicherheit wollen wir unter keinen Umständen gefährden. Der entscheidende Grund am Radfahrverbot festzuhalten ist, dass die Wege in den Friedhöfen aufgrund der vorhandenen Hecken und Bäume nicht weit genug überschaubar sind. Nahende Radfahrerinnen und Radfahrer, egal in welchem Tempo sie radeln, würden von den großteils älteren Besucherinnen und Besuchern erst sehr spät erkannt werden. Umgekehrt würden die Radfahrerinnen und Radfahrer die Besucherinnen und Besucher erst unmittelbar vor einem „Aufeinandertreffen“ sehen. Dies birgt unbeschadet möglicher Haftungsrisiken auch bei geringer Fahrgeschwindigkeit ein hohes Unfallpotential.



Immer wieder erreichen uns bereits jetzt Beschwerden von Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesuchern über die Radfahrerinnen und Radfahrer. Deshalb ist nicht geplant, die Friedhofsatzung zu ändern und das Radfahren zu erlauben, auch nicht in Schrittgeschwindigkeit.

Der Friedhof Riem ist im Übrigen nicht allzu groß. Alle Bereiche sind auch fußläufig gut zu erreichen. Fahrräder dürfen natürlich nach wie vor geschoben werden, sollten die Besucherinnen und Besucher diese als Stütze oder als Transportmittel für Erde oder Blumen verwenden wollen.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 04462 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Leiterin Städtische Friedhöfe München